

VERSION 8

# COVID-19-Schutzkonzept

## Umsetzung an den Schulen Seedorf

basierend auf dem kantonalen COVID-19-Schutzkonzept der obligatorischen Schulen in Uri, Version 8  
gültig vom 31. Mai 2021 bis auf Widerruf

**VERSION 8, gültig ab 31. Mai 2021, bis auf Widerruf**

Veränderungen zur Vorgängerversion sind **gelb** markiert

durch den Primarschulrat Seedorf im Zirkularverfahren genehmigt am 28. Mai 2021

durch den Kreisschulrat Seedorf im Zirkularverfahren genehmigt am 28. Mai 2021

# Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Ziele .....	3
2	Grundannahmen und Grundsätze.....	5
3	Massnahmen .....	6
3.1	Allgemeine Massnahmen .....	6
3.2	Handdesinfektion .....	6
3.3	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung.....	6
3.4	Schutzmasken.....	7
3.5	Personenschutz .....	8
3.5.1	Gesunde Personen .....	8
3.5.2	Besonders gefährdete Personen.....	9
3.5.3	Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben	9
3.6	Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting.....	10
3.6.1	Grundsätze .....	10
3.6.2	Quarantänepflicht für Einreisende.....	10
3.6.3	<b>Quarantäne/Isolation und Schulpflicht</b> .....	10
4	Schulbetrieb.....	12
4.1	Sensibilisierungslektion jeweils nach den Ferien .....	12
4.2	ICT.....	12
4.3	Fächer .....	12
4.3.1	IF/IS/DA//PersAss .....	12
4.3.2	<b>Bewegung und Sport</b> .....	12
4.3.3	Schwimmunterricht 2./4. Klassen (Primarschule).....	12
4.3.4	TTG.....	12
4.3.5	<b>Musik</b> .....	13
4.3.6	<b>Bläserklasse (PSS)</b> .....	13
4.3.7	IBBF - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (PSS) .....	13
4.3.8	Wahlfach Italienisch 5./6. Klasse (PSS).....	13
4.3.9	Zahnprophylaxe (Primarstufe) .....	13
4.3.10	WAH (Oberstufe) .....	13
4.3.11	<b>Wahlfach Chor</b> .....	14
4.4	Pausengestaltung und Pausenplatz.....	14
4.5	Mittagstisch .....	15
4.6	Schülerrat .....	15
4.7	Elterngespräche.....	15
4.8	<b>Elternabende</b> .....	15
4.9	Schultransport .....	15
4.10	Teamsitzungen und SCHILW.....	16
5	Jahresplanung/Projekte/Anlässe/Veranstaltungen/Exkursionen.....	17
5.1	Besondere Veranstaltungen.....	17
5.2	Schulreisen und Ausflüge .....	17

5.3	Projekttag und Projektwochen.....	17
5.4	Klassenlager und Schulverlegungen.....	17
5.5	Schulfeiern.....	17
6	Infrastruktur / Logistik.....	18
6.1	Beschilderungen / Markierungen.....	18
6.2	Mobiliar Schulzimmer.....	19
6.3	Reinigung.....	20
6.3.1	Papiertücher, Seife, Abfalleimer .....	20
6.3.2	Oberflächendesinfektion und Raumlüftung.....	20
6.4	Installation Aula.....	20
6.5	Einkauf und Lagerbestand Schutzmaterial.....	20
7	Kommunikation (Eltern/SuS).....	21
7.1	Kommunikation vorliegendes Schutzkonzept.....	21
7.2	COVID-19-Kommunikationskanäle.....	21
8	Abschliessende Bemerkungen .....	21
9	Anhang.....	22
9.1	Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule.....	22

## 1 Ausgangslage und Ziele

Im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz hat der Bundesrat am 13. März 2020 die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) erlassen und seither der Lageentwicklung angepasst (818.101.24). Dies erfolgte im Rahmen der gemäss Epidemiengesetz (EpG) vorgängig ausgerufenen «ausserordentlichen Lage», was einer notrechtlichen Lage entspricht. Die getroffenen Massnahmen dienen mit höchster Priorität der Eindämmung einer un-kontrollierten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Sie umfassen verschiedene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger sowie Interventionen in den Gang der Wirtschaft. Der Bildungsbereich war durch das Verbot von Präsenzunterricht an den Schulen sowie durch das Versammlungsverbot von Gruppen ab fünf Personen direkt betroffen. Entsprechend wurde der Bildungsauftrag im Kanton Uri seit dem 16. März 2020 auf allen Stufen im Rahmen von Fernunterricht umgesetzt.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Aufhebung des Verbots für Präsenzunterricht an der Volksschule per 11. Mai 2020 in Aussicht gestellt. Daraufhin wurden die Kantone aufgefordert, ein entsprechendes Schutzkonzept zu erstellen.

Per 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage beendet. Seither gilt die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (818.101.26). Damit geht die Verantwortung im Bereich der Volksschule wieder voll und ganz an die Kantone zurück. Einzig die Pflicht für ein Schutzkonzept bleibt bestehen (Artikel 4 Absatz 1) und wird mit vorliegendem Konzept erfüllt.

Die Ausgangslage für den Unterricht an der Volksschule hat sich indes nicht wesentliche verändert. Deshalb hält sich die Volksschule in Uri auch im Schuljahr 2020/2021 an die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) definierten Grundprinzipien. Demzufolge bleibt das Schutzkonzept weitgehend unverändert und wurde lediglich ergänzt und angepasst.

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine Maskenpflicht. Diese gilt auch für erwachsene Personen in den Schulhäusern der Volksschule.

An seiner Sitzung vom 26. Januar 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Uri, gestützt auf des Epidemiengesetz, die Maskentragepflicht auf die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ausgeweitet.

In den letzten Tagen, Wochen und Monaten hat der Bundesrat gewisse Massnahmen gelockert, welche den Unterricht an der Volksschule aber nur marginal betreffen. Trotzdem wurden einzelne Punkte im Schutzkonzept aktualisiert.

**Abbildung 1: Bund lockert die Massnahmen gegen das Coronavirus**

## Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

26.05.2021

**Am 31. Mai beginnt die Stabilisierungsphase. Neu gilt:**

**Wieder geöffnet:**



Restaurants und Bars



Wellness und Thermalbäder

**Lockerung für private Treffen**



Draussen: maximal 50 Personen

Draussen: maximal 50 Personen


**Lockerungen bei Veranstaltungen**



Generell maximal 50 Personen



Draussen: maximal 100 Personen resp. 1/2 der Kapazität



Draussen: maximal 300 Personen resp. 1/2 der Kapazität

**Mit Publikum (Kultur- und Sportveranstaltungen), Gottesdienste**

**Lockerungen bei Sport und Kultur**

Maximal 50 Personen bei Amateursport und Laienkultur. Wettkämpfe mit Publikum wieder möglich.

**Präsenzunterricht ohne Kapazitätsbeschränkung**

Voraussetzung: Genehmigtes Testkonzept. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

**Keine Quarantäne mehr für Geimpfte**

Gilt für Kontakt- und Reisequarantäne.

**Lockerung der Homeoffice-Pflicht**

Pflicht wird für Betriebe, die regelmässig testen, in Empfehlung umgewandelt.


**Weiterhin gilt:**




Geschlossen: Discos und Tanzlokale



Verbot von Grossveranstaltungen (ausser Pilotevents)



Empfehlung: Testen Sie sich!



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun Svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

Die im vorliegenden Konzept aufgeführten Massnahmen und Empfehlungen dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen, die an den obligatorischen Schulen im Kanton Uri zu berücksichtigen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

## 2 Grundannahmen und Grundsätze

Die nachfolgend aufgeführten Annahmen, die dem Konzept zugrunde liegen, basieren auf aktuellen Erfahrungen und Studien sowie Expertenaussagen. Die betreffende Literatur ist beim BAG verfügbar.

- Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene: Gemäss Studien betreffen 1 Prozent der Erkrankungsfälle Kinder unter zehn Jahren beziehungsweise 2 Prozent Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 bis 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierlich zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle. (Die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, sind bei Kindern unter zehn Jahren erst wenig ausgebildet.)
- Je weniger Symptome vorhanden sind, desto geringer sind die Virenlast und das Risiko einer Virenverbreitung durch Tröpfchenbildung (Husten, Niesen).
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind. Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt proportional zum Alter zu.

Ausgehend von diesen Annahmen ist ein Weg zu finden, dass trotz des Zusammentreffens von vielen Menschen die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen verhindert werden und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau bleiben. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus. Daher gelten folgende Grundsätze:

1. Besonders gefährdete Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals sind direkt und indirekt zu schützen.
2. Erwachsene Personen in der Schule sind direkt zu schützen.
3. **Kinder können zur Schule gehen, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben.** Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.
4. Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle.

Basierend auf den Grundannahmen und in Umsetzung der Grundsätze wurden die nachfolgenden Massnahmen entwickelt.

### 3 Massnahmen

Die Massnahmen werden auf die einzelnen Zielgruppen in der Schule gemäss dem jeweiligen Risiko- respektive Übertragungsprofil angepasst. Dabei wird berücksichtigt:

1. die Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung respektive eine Weiterverbreitung des Virus,
2. die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen,
3. die Fähigkeit, gewisse Massnahmen überhaupt umzusetzen.

#### 3.1 Allgemeine Massnahmen

- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den **Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden**.
- Kinder sollen kein Essen und keine Getränke teilen.
- Lehrpersonen, Kinder und Jugendliche **mit Krankheitssymptomen dürfen nicht in die Schule kommen**. Die Lehrpersonen haben die Befugnis, symptomatische Kinder nach Hause zu schicken.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen), sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppenbildungen von Erwachsenen beziehungsweise Eltern im Schulareal vermieden werden.

#### 3.2 Handdesinfektion

- Alle Personen, die im Schulhaus verkehren, müssen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler (SuS) wurden durch die Klassenlehrpersonen in der korrekten Durchführung geschult (Händehygiene, kein Händeschütteln, in Arm niesen).
- Bei jedem neuen Betreten eines Schulzimmers werden zuerst die Hände gewaschen. Dies ist bereits zur Routine geworden und automatisiert.
- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Schulzimmereingang sowie im Lehrerzimmer) stehen Handhygienestationen (Waschbecken oder Desinfektionsmittel) zur Verfügung.
- Alle Waschbecken im Schulhaus sind mit Flüssigseifenspendern (kinderverträglich) und Einmalhandtüchern ausgestattet.
- Bei den Haupteingängen der Kreisschule stehen Händedesinfektionsmittelständer zur Verfügung. An der Primarschule ebenso, allerdings nur für Erwachsene.
- Alle Lehrpersonen verfügen in ihrem Schulzimmer über ein Desinfektionsmittel für Hände und Oberflächen sowie einen geschlossenen Abfalleimer.
- Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen, deshalb wird an der Kreisprimarschule auf Desinfektionsmittel für die Kinder gänzlich verzichtet.

#### 3.3 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, durch den Hausdienst gereinigt, neuralgische Punkte gelegentlich zusätzlich durch die Lehrpersonen.



- Kopierer und andere allgemeine Bürogeräte werden durch die Lehrpersonen vor jedem Gebrauch desinfiziert.
- Schülerpulte werden von den Lehrpersonen (ab OS von den SuS) täglich mit dem bereitgestellten Reinigungsmittel desinfiziert.
- Gemäss aktuellen Erkenntnissen verbreitet sich das Virus stark via Aerosole. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig stossgelüftet, in den Unterrichtsräumen durch die Lehrperson (oder LP bestimmt SuS) mindestens nach jeder Schulstunde, im Idealfall alle 15 Minuten. In den Korridoren und im Lehrerzimmer übernimmt dies der Hauswart.

### 3.4 Schutzmasken

- In den Schulgebäuden der Volksschule gilt für alle erwachsenen Personen und die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe eine generelle Maskenpflicht.
- Für Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarschule gilt nach wie vor keine Maskentragpflicht.
- Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt die Maskenpflicht wie folgt:
  - im gesamten Schulgebäude
  - in den gedeckten Pausennischen und
  - wenn die 1.5m-Distanz nicht eingehalten werden kann, auch auf dem offenen Pausenplatz.
  - Ebenso muss in der Aula über die Mittagszeit eine Maske getragen werden, diese darf nur für die Essenseinnahme abgenommen werden.
- Lehrpersonen können den Schülerinnen und Schülern in bestimmten Situationen das Abnehmen der Maske erlauben. Beispiele:
  - Im Sportunterricht kann auf Anweisung der Sportlehrperson auf das Tragen einer Schutzmaske verzichtet werden. (z.B. bei besonders belastenden Situationen oder in Beurteilungssequenzen)
  - zur Nahrungsaufnahme.
- Die generelle Maskenpflicht für Erwachsene kann bei drei Situationen aufgehoben werden:
  - Einnahme von Getränken und Esswaren.
  - Wenn eine Lehrperson allein im Klassenzimmer arbeitet. Der Raum muss zwingend anschliessend gelüftet werden, bevor die SuS ins Zimmer eintreten.
  - Während der Arbeit mit SuS mit besonderem Förderbedarf oder wenn beim Sprachenunterricht der Blick auf die Lippen erforderlich ist.
- Ist für Lehrpersonen das Abnehmen der Schutzmaske im Schulzimmer erforderlich, muss der Schutz durch andere Schutzvorkehrungen wie Plexiglaswände oder Schutzschilder aufrecht erhalten werden. Diese ersetzen jedoch nicht den Schutz durch das Tragen von Masken.
- Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.
- Den Schülerinnen und Schülern wurde durch die Klassenlehrperson der korrekte Umgang in der Handhabung mit Schutzmasken beigebracht.



- Im öffentlichen Verkehr gilt seit dem 6. Juli 2020 für Personen ab zwölf Jahren Maskenpflicht! Für den Schülertransport sowie obligatorische Schulveranstaltungen mit ÖV stellt die Schule den SuS die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen. Diese stehen ebenfalls beim Hauswart zur Verfügung.

## 3.5 Personenschutz

### 3.5.1 Gesunde Personen

#### 3.5.1.1 Lehrpersonen und weiteres Personal

- Bei erwachsenen Personen ohne Vorerkrankungen besteht grundsätzlich das Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen **Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern** eingehalten werden:
  - a) **Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten** gewährleisten (insbesondere auch in Kontakt mit den SuS, wann immer möglich).
    - SuS bzgl. 1.5m-Abstand zu Lehrperson sensibilisieren
  - b) Einhalten der Hygieneregeln

#### 3.5.1.2 Schülerinnen und Schüler

##### *Kindergarten und Primarschule*

- Auf Grund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.
- SuS bis und mit 4. Klasse: keine erweiterten Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln.
- SuS ab 5. Klasse sensibilisieren, die 1.5m-Abstandsregel wenn immer möglich auch untereinander einzuhalten. Prävention und Aufklärung durch Klassenlehrpersonen.

##### *Oberstufe*

- Unter der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen ab dem 10. Geburtstag die Erkrankungswahrscheinlichkeit kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau zunimmt und bei älteren Kindern die Fähigkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell höher ist, werden die Lernenden der Oberstufe sensibilisiert, die 1.5m-Abstandsregel wenn immer möglich auch untereinander einzuhalten.
- Prävention und Aufklärung der 1.5m-Abstandsregel durch Oberstufenlehrpersonen. Insbesondere wird dabei auch der gemeinsame Schulweg, das Verhalten auf dem Pausenplatz und das Miteinander in Schultransportmitteln berücksichtigt.

### 3.5.2 Besonders gefährdete Personen

#### *Lehrpersonen und weiteres Personal*

- Besonders gefährdete Lehrpersonen und weiteres Personal sind besonders zu schützen. Ist dies nicht möglich, erledigen sie ihre Arbeit von zu Hause aus.
- Die Schulen Seedorf stellen den Unterricht und die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler sicher.
- In jedem Fall haben besonders gefährdete Lehrpersonen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Fallen Stellvertretungskosten an, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.
- Gemäss Abklärungen der SL gibt es keine besonders gefährdeten Personen an den Schulen Seedorf bzw. können diese nach Rücksprache mit ihrem Hausarzt unterrichten und sich im schulischen Setting schützen.

#### *Schülerinnen und Schüler*

Gemäss der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie gibt es bis zum Alter von 18 Jahren in Bezug auf COVID-19 keine gesundheitlich besonders gefährdeten Personengruppen. Grundsätzlich dürfen aus medizinischer Sicht alle SuS den Präsenzunterricht besuchen. In Einzelfällen von besonders schwer kranken Jugendlichen obliegt die spezifische Beurteilung dem behandelnden Arzt.

- Die Eltern nehmen mit der Schulleitung Kontakt auf. Anschliessend beantragen sie beim Schulrat eine «temporäre Beschulung zu Hause». Dem Gesuch muss ein ärztliches Zeugnis beiliegen, das bestätigt, dass ihr Kind besonders gefährdet ist.
- Die Schulbehörde prüft das Gesuch und erlässt eine entsprechende Verfügung mit einer Rechtsmittelbelehrung. Die Verfügung nimmt Bezug auf das vorliegende Schutzkonzept.
- Die Verfügung kann den Umständen entsprechende Auflagen und Bedingungen enthalten.
- Die betroffenen SuS absolvieren Fernunterricht und schreiben wann immer möglich auch Prüfungen. Deshalb wird die verfügte Massnahme nicht im Zeugnis vermerkt und nicht als Absenz eingetragen.

Abwesenheiten ohne Bewilligung oder der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung können als Verletzung der Schulpflicht betrachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 48 des Schulgesetzes.

### 3.5.3 Gesunde Personen, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben

#### *Lehrpersonen und weiteres Personal*

- Für diese Situationen wird die Schule individuelle Lösungen gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting.
- Ebenfalls wird die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt und gegebenenfalls werden individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden.

#### *Schülerinnen und Schüler*

- Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

- Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Zudem sind die Kinder wie bereits erwähnt nicht Treiber der Epidemie.
- In Ausnahmefällen kann das Verfahren gemäss 3.5.2 angewendet werden. Auch hier wird die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt und gegebenenfalls werden individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden.

## 3.6 Umgang mit Quarantäne und Isolationsmassnahmen im Schulsetting

### 3.6.1 Grundsätze

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal als auch für Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne des BAGs bindend.
- Personen, die selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

### 3.6.2 Quarantänepflicht für Einreisende

Die Quarantänepflicht für Einreisende gemäss BAG-Liste gilt auch für SuS der Volksschule. Die Erziehungsberechtigten melden der Schulleitung, wenn sie sich aufgrund der Bestimmungen in Quarantäne begeben müssen. Diese ist verbindlich zu vollziehen.

### 3.6.3 Quarantäne/Isolation und Schulpflicht

SuS in Quarantäne sind schulpflichtig und arbeiten in geeigneter Form am Unterrichtsstoff (z.B. Live-Übertragung via Microsoft Teams etc.). Die Lehrpersonen stellen den SuS das entsprechende Material zur Verfügung.

Die Zeit in Quarantäne gilt demnach auch nicht als Absenz und wird nicht im Zeugnis eingetragen. **Dies gilt auch für positiv getestete SuS welche keine Symptome zeigen.**

**Bei Schülerinnen und Schüler in Isolation welche Symptome zeigen, muss im Einzelfall geklärt werden, welche Tage als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden.**

Abbildung 2 Einreise aus Gebieten mit erhöhtem Infektionsrisiko



**Sie haben sich in einem Risikoland aufgehalten.**

Nach der Einreise aus bestimmten Gebieten sind Sie dazu verpflichtet, sich 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko sind auf [www.bag.admin.ch/einreise](http://www.bag.admin.ch/einreise) zu finden. Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.



**Sie reisen in die Schweiz ein.**

Wenn Sie sich in den letzten 14 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Risikoland aufgehalten haben, müssen Sie sofort zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne gehen.



**Sie melden Ihre Einreise beim Kanton.**

Melden Sie sich innerhalb von 2 Tagen via Online-Formular auf [antwort.ur.ch/s/einreise-meldung](http://antwort.ur.ch/s/einreise-meldung) oder telefonisch bei der Corona-Infoline. Wer die Meldepflicht nicht befolgt, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.



**Sie sind 10 Tage in Quarantäne.**

Nachdem Sie das Online-Formular ausgefüllt haben, werden Sie von der Corona-Infoline des Kantons Uri angerufen. Befolgen Sie die Anweisungen der Infoline. Sie müssen sich während 10 Tagen nach Ihrer Einreise ständig zu Hause oder am gleichen geeigneten Ort aufhalten. Wer sich einer Quarantäne entzieht, macht sich nach dem Epidemiegesetz strafbar.

Allgemeine Informationen unter [www.ur.ch/coronavirus](http://www.ur.ch/coronavirus) oder rufen Sie unsere Corona-Infoline (041 874 34 33) an.

## 4 Schulbetrieb

### 4.1 Sensibilisierungslektion jeweils nach den Ferien

Nach allen Ferien fanden in allen Klassen eine COVID-19-Sensibilisierungslektion mit folgenden Inhalten statt:

- Hygiene- und Verhaltensregeln repetieren
- Massnahmen und Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schulen Seedorf erläutern (verbindliche pptx für alle, erstellt durch QM, auf SharePoint)
- dem Alter der SuS angepasst: aktuelle COVID-19 – Situation im Kanton Uri, der Schweiz, auf der Welt

### 4.2 ICT

Die Notebooks und IT-Geräte der Primarstufe, welche allen SuS zur Verfügung stehen, werden durch die Lehrpersonen vor jedem Gebrauch desinfiziert.

In der Oberstufe sind seit den Herbstferien alle SuS mit einem persönlichen Notebook ausgerüstet.

### 4.3 Fächer

Grundsätzlich gelten in einzelnen Fachbereichen keine speziellen Regelungen. Es sind in Ausübung der jeweiligen Unterrichtstätigkeiten jederzeit die Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten, die von allgemeiner Gültigkeit sind - wenn immer möglich.

#### 4.3.1 IF/IS/DA//PersAss

Für Förderlehrpersonen und Assistenzpersonen stellt die Einhaltung der Abstandregeln bspw. bei der Arbeit mit Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen eine besondere Herausforderung dar.

- Im Grundsatz ist auch hier der Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten wann immer möglich zu gewährleisten.
- Siehe 3.4

#### 4.3.2 Bewegung und Sport

Der obligatorische Sportunterricht kann unter Einhaltung der angepassten Schutzkonzepte und Hygieneregeln auf allen Stufen stattfinden. Die Schulen Seedorf orientieren sich dabei an dem Dokument «Hilfestellung im Fach Bewegung und Sport (Version 4.0)». **Klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen – vor allem im Freien – sind erlaubt.**

#### 4.3.3 Schwimmunterricht 2./4. Klassen (Primarschule)

Der Schwimmunterricht der 2. und 4. Klassen kann unter Einhaltung der Anordnungen und des Schutzkonzeptes des Anlagebetreibers stattfinden. Der Transport erfolgt mit einem Bus der Auto AG Uri, wobei darauf geachtet wird, dass sich die Stufen nicht zu stark durchmischen. Die begleitenden Erwachsenen Personen tragen eine Schutzmaske im Bus.

#### 4.3.4 TTG

Der Unterricht im technischen und textilen Gestalten findet regulär nach Stundenplan statt. Folgenden Punkten gilt es besondere Beachtung zu schenken:

- 1.5m-Abstandsregelung zur Lehrperson ist einzuhalten. Sind Hilfestellungen notwendig, tragen die TTG-Lehrpersonen eine Schutzmaske, im Bedarfsfall ergänzt mit einem Schutzvisier.
- Die SuS werden nach Möglichkeit so im Werkraum verteilt, dass zwischen ihnen eine möglichst grosse Distanz eingehalten werden kann.
- Geräte und Maschinen im TTG Unterricht sollen nur dann verwendet werden, wenn diese von den SuS selbständig unter Einhaltung der Sicherheitsregeln bedient werden können.
- Die Lehrpersonen desinfizieren die Geräte und Maschine in regelmässigen Abständen.

#### **4.3.5 Musik**

Für kulturelle Aktivitäten gelten an der Volksschule keine Einschränkungen. Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.

Das gemeinsame Singen und Musizieren ist weiterhin erlaubt. Bei den entsprechenden Aktivitäten – insbesondere im Bläserklassenunterricht – ist die entsprechende Vorsicht geboten und auf grosse Räume auszuweichen.

#### **4.3.6 Bläserklasse (PSS)**

##### **Beschluss Primarschulrat zur Bläserklasse**

Die Bläserklasse kann nach den Projekttagen wieder in der angestammten Form stattfinden. Dabei wird der strikten Einhaltung der Hygienemassnahmen mit Blasinstrumenten besondere Beachtung geschenkt. Die Bläserklasse 4 wird ihren Betrieb wieder ordentlich aufnehmen, die Bläserklasse 5 verzichtet aufgrund der verbleibenden Zeit bis zu den Sommerferien auf die Wiederaufnahme des Bläserklassenunterrichts.

#### **4.3.7 IBBF - Integrative Begabungs- und Begabtenförderung (PSS)**

Die IBBF-Lektionen können unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln stattfinden. Das Setting ist so zu wählen, dass es zu möglichst wenigen Stufendurchmischungen kommt.

#### **4.3.8 Wahlfach Italienisch 5./6. Klasse (PSS)**

Das Wahlfach Italienisch der 5./6. Klassen findet unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen gemäss ordentlichem Stundenplan statt. Die Pausenzeiten für die SuS der 5. und 6. Klassen am Donnerstag werden bilateral zwischen der Klassenlehrperson und der Italienischlehrperson abgesprochen.

#### **4.3.9 Zahnprophylaxe (Primarstufe)**

Die Zahnprophylaxe – Lektionen finden gemäss «Empfehlungen der Stiftung für Schulzahnpflege-Instruktorinnen SZPI während der Covid-19 Pandemie» statt. Das Zähneputzen im Unterricht kann bis auf weiteres nicht durchgeführt werden.

#### **4.3.10 WAH (Oberstufe)**

Das Fach Wirtschaft/Arbeit/Haushalt findet gemäss ordentlichem Stundenplan statt. Die Kreisschule Seedorf misst der praktischen Arbeit einen hohen Stellenwert bei. Deshalb wird im Fach WAH weiterhin die Nahrungsmittelzubereitung unterrichtet und es wird weiterhin gemeinsam in der Schule gegessen. Dementsprechend gilt es, ein besonderes Augenmerk auf

die Hygienemassnahmen zu legen (vgl. dazu auch Mittagstisch) und die allgemeinen Verhaltensregeln durchzusetzen.

**In der Hauswirtschaftsküche der Bauernschule gilt gemäss Vorgaben der Berufsschule beim Betreten des Gebäudes, in den Gängen und auf dem WC Maskenpflicht.**

#### 4.3.11 Wahlfach Chor

Das Wahlfach Chor kann unter den geltenden Hygienemassnahmen durchgeführt werden, allerdings **bis zu den Sommerferien** nur für die 3. Oberstufe, da auf eine Stufendurchmischung im Schulzimmer zu verzichten ist.

### 4.4 Pausengestaltung und Pausenplatz

Gemäss den Grundannahmen sollen sich die Kinder der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund verhalten und bewegen können, das gilt auch für den Pausenplatz. Um eine Durchmischung der Personen dennoch zu reduzieren, wird auf der Primarstufe die Pausenzeit gestaffelt, auf der Oberstufe findet die Pause zu den ordentlichen Zeiten statt, den Stufen werden allerdings Pausensektoren zugeteilt.

#### ***Pause Kindergarten und Primarschule***

- Zeitliche Staffelung  
09.30 – 09.50 Uhr 4. bis 6. Klasse  
09.55 – 10.15 Uhr Kindergarten bis 3. Klasse  
je nach Stundenplan (B&S, TTG, WFI) individuelle Pausenlösungen möglich!
- Keine Sektorenuweisung!
- Materialherausgabe Pausenkiste gemäss Weisungen Klassenlehrpersonen
- Kindergärten Kloster (b und c) können ihre Pausen (z.B. bei Bewegung und Sport, Bibliotheksbesuch) auf dem Primarschulgelände machen.

#### ***Pause Oberstufe***

- **5-Minuten-Pausen für direkten Schulzimmerwechsel nutzen und restl. Zeit im Schulzimmer verbleiben**, bei Doppellektionen im Schulzimmer
- Grosse Pause keine zeitliche Staffelung (09.50 – 10.10 Uhr)
- Sektorenuweisung für die grosse Pause und Zugang zum Schulhaus
  - 1. OS (zwischen Trakt A und B)
  - 3. OS (zwischen Trakt B und C)
  - 2. OS (zwischen Trakt C und D)
- Runden ums Schulhaus laufen weiterhin möglich, allerdings ohne Stufendurchmischung
- Bei Zwischenlektionen halten sich die Lernenden grundsätzlich in ihrem Pausensektor auf, zum Lernen steht der vordere Bereich der Aula zur Verfügung
- Der Start des neuen Pausenkiosk in neuer Form ist bis auf Weiteres verschoben.

#### ***Pausenräume für Lehrpersonen***

Durch die Staffelung der Pausen der Primarschule und den diversen Zwischenstunden der Oberstufenlehrpersonen ist die Anzahl Lehrpersonen, die gleichzeitig Pause machen, bereits reduziert. **Die Personenzahlbegrenzung (nur 5 Personen) im Lehrerzimmer wird aufgehoben. Es gilt weiterhin, die Abstands- und Hygienemassnahmen einzuhalten und die Räumlichkeiten regelmässig zu lüften.** Als zweiter Pausenraum stehen an beiden Schulen die Bibliotheken zur



Verfügung. Die Schutzmaske darf in den Pausenräumen nur kurz für die Nahrungs-/Getränkeeinnahme abgenommen werden.

#### 4.5 Mittagstisch

Bei der Mahlzeitemissgabe für die SuS werden zusätzlich zu den allgemeinen folgende besonderen Hygienemassnahmen eingehalten:

- Maskenpflicht, bis SuS am Tisch sitzen für Nahrungseinnahme, anschl. Maske wieder anziehen.
- Keine Selbstbedienung von Speisen, auch nicht Besteck (Essensausgabe durch BrK und BrC)
- Essen nur im hinteren Bereich der Aula, Abtrennung mit Stellwänden
- Rolladen teilweise runterlassen = Schutzeinrichtung für Essensausgabe und bedienendes Personal
- Abwasch nicht mehr durch SuS sondern durch BrK und BrC
- Den Weisungen von BrK und BrC ist folge zu Leisten.

#### 4.6 Schülerrat

Die Schülerratssitzungen können stattfinden, es ist bei der Sitzordnung darauf zu achten, dass sich die Stufen nicht durchmischen. Die Sitzungen für beide Räte können auch in der Aula der Kreisschule Seedorf abgehalten werden.

#### 4.7 Elterngespräche

Die obligatorischen jährlichen Beurteilungsgespräche mit den Eltern (und andere Elterngespräche) können und sollen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können das jährliche Beurteilungsgespräch und andere Elterngespräche online oder am Telefon stattfinden.

#### 4.8 Elternabende

Elternabende können durchgeführt werden. Dabei gilt es die allgemeinen Massnahmen und die aktuellen bundesrätlichen Einschränkungen (Teilnehmerzahlen) zu beachten.

#### 4.9 Schultransport

Reine Schülertransporte sind gemäss BAG-Richtlinien möglich. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs oder bei Mischtransporten kommen die vom Bund kommunizierten Verhaltensregeln für den öffentlichen Verkehr zum Zuge. Seit dem 6. Juli 2020 müssen Personen ab zwölf Jahren im gesamten öffentlichen Verkehr eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt in Zügen, Trams und Bussen ebenso wie in Bergbahnen, Seilbahnen oder auf Schiffen. Die Maskenpflicht gilt auch auf dem Aussendeck von Schiffen. Ausgenommen sind Skilifte und Sesselbahnen. Müssen die SuS den Schulweg mit dem ÖV bewältigen oder gehört eine Reise mit dem ÖV zum obligatorischen Unterricht, stellt die Schule die entsprechenden Schutzmasken zur Verfügung.

*Schulbus Primarschule Seedorf-Bauen und Bustransport Schulschwimmen*

- Im Schulbus gelten für die SuS keine speziellen Massnahmen
- Schulbusfahrer trifft eigene Schutzmassnahmen
- beim Schwimmtransport gelten für die SuS keine speziellen Massnahmen, darauf achten, dass Stufen sich nicht durchmischen, Lehrpersonen tragen eine Maske

*Postauto Isenthal*

- Maskentragpflicht für alle SuS, Schutzmasken (textil), von Schule zur Verfügung gestellt
- die geltenden Hygiene-, Verhaltens- und Distanzregeln des BAG sind auch an den Haltestellen einzuhalten

#### **4.10 Teamsitzungen und SCHILW**

Betriebsinterne Veranstaltungen wie Teamsitzungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Verbot. Allerdings müssen die Teilnehmenden die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Es gilt die Anzahl der Sitzungsteilnehmenden möglichst zu beschränken.

Die Teamsitzungen der Schulen Seedorf finden nach Ansage der Schulleitung online (via Teams), im Ausnahmefall physisch in der Aula der Kreisschule Seedorf statt.

## 5 Jahresplanung/Projekte/Anlässe/Veranstaltungen/Exkursionen

Aufgrund der COVID-19-Entwicklungen kann es sein, dass wir einzelne geplante Schulanlässe im Schuljahr 2020/21 absagen oder in einer anderen Form durchführen müssen. D.h. wir alle müssen in diesem Schuljahr äusserst flexibel bleiben, um den Aktualitäten entsprechend zeitnah adäquat reagieren zu können. Über die definierten Kommunikationskanäle werden wir Änderungen im Jahresprogramm zeitnah kommunizieren.

### 5.1 Besondere Veranstaltungen

Für alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe, die geöffnet sein dürfen, braucht es ein Schutzkonzept.

Das vorliegende Schutzkonzept regelt den «Normalbetrieb» in der Volksschule, nicht aber besondere Veranstaltungen und Aktivitäten.

### 5.2 Schulreisen und Ausflüge

Besondere Aktivitäten, insbesondere im Freien, sind erlaubt. Es gilt weiterhin die kantonale Empfehlung, dass Ausflüge auf das Kantonsgebiet zu beschränken sind und wenn möglich ohne Benützung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) stattfinden sollen. Werden trotzdem ÖV und/oder Bergbahnen benutzt, ist vorgängig mit den Betreibenden Kontakt aufzunehmen und wann immer möglich sind Reservationen zu tätigen; siehe auch Abschnitt 4.11 «Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr». Bzgl. der Nutzung des ÖVs sprechen sich die Lehrpersonen der Schulen Seedorf vorgängig mit der Schulleitung ab. Es gilt diesbezüglich eine der aktuellen und lokalen COVID-19-Lage angepasste pragmatische Lösungen zu finden.

### 5.3 Projekttag und Projektwochen

Projekttag und Projektwochen sind grundsätzlich möglich. Es gilt für diese speziellen schulischen Aktivitäten abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist im Rahmen von schulischen Spezialwochen. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

### 5.4 Klassenlager und Schulverlegungen

Es ist möglich unter den nötigen Schutzvorkehrungen Klassenlager und Schulverlegungen durchzuführen. Auch hier gilt es abzuwägen, ob der Aufwand zur Einhaltung der generell gültigen Hygiene- und Abstandsregelungen adäquat leistbar ist. Eine wechselnde Durchmischung von Schülerinnen und Schülern ist zu vermeiden.

### 5.5 Schulfest

Gemäss aktuellen Vorgaben des Bundes sind Veranstaltungen mit Publikum mit folgenden Einschränkungen möglich:

- in Innenräumen bis: 100 Personen
- im Freien: bis 300 Personen
- in jedem Fall nur 50% der maximalen Kapazität

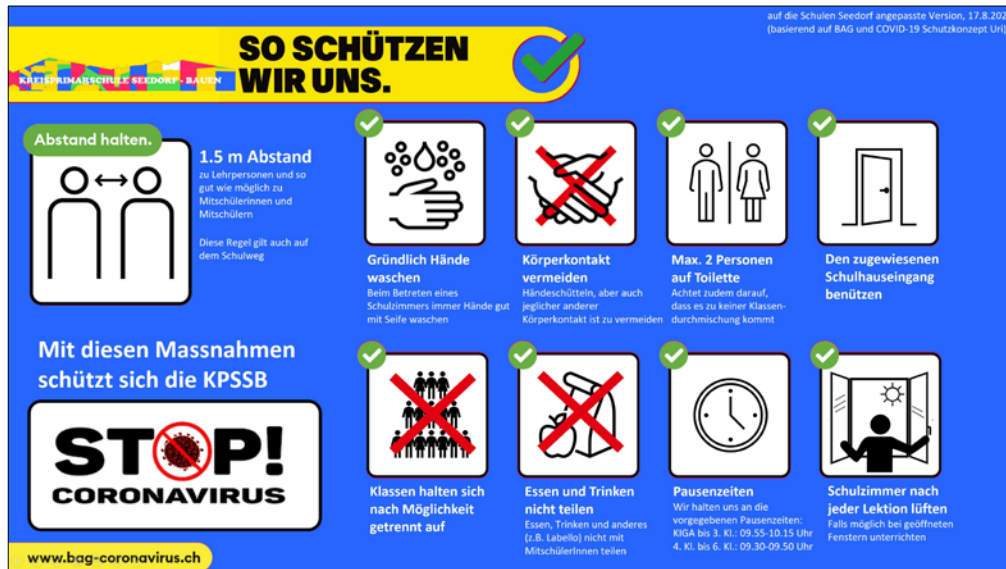
Zudem muss jeder Veranstalter ein entsprechendes Schutzkonzept erstellen. Insbesondere wenn Verpflegung vorgesehen ist, sind die entsprechenden Vorgaben zu berücksichtigen.

## 6 Infrastruktur / Logistik

### 6.1 Beschilderungen / Markierungen

#### Hygiene- und Verhaltensregeln im Schulbetrieb

- bei allen Schulhauseingängen A2 und allen Schulzimmertüren A3, OS neu Schild Maskenpflicht  
(Erstellung QM, Aufhängen Sekretariat/Hauswart)



#### Markierung 1.5m-Lehrperson-Zone

- Jede Lehrperson definiert eine 1.5m-Zone (z.B. Markierungen am Boden), individuell je nach Situation im Schulzimmer
- Markierung erst nach Rücksprache mit Hauswart (EINSATZ SPEZIELLES KLEBEBAND!)

#### Materialaustauschstation

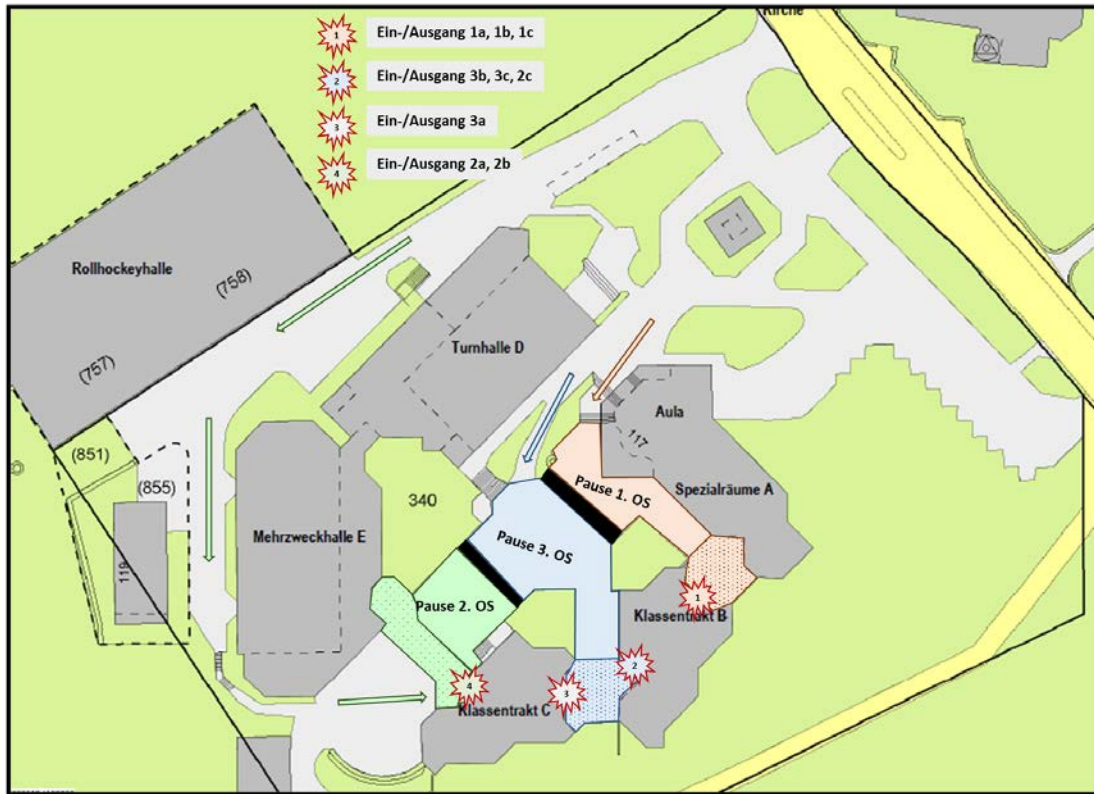
- Jede Lehrperson richtet eine Materialaustauschstation ein.

#### Markierung Stufen-Sektoren Pausenplatz Oberstufe

- Die Pausensektoren sind mit Sitzbänken markiert, inkl. 1.5m «Schutzzone» von Sektor zu Sektor

### Markierung Zugangswege zum Schulhaus und Eingänge Klassen Oberstufe

- 1. OS Weg vom Veloständer über Treppen auf Pausenplatz, direkt in Trakt B
- 2. OS Weg vom Veloständer um Mehrzweckhalle auf Pausenplatz, direkt in Trakt C (2c in B)
- 3. OS Weg vom Veloständer über «steiles Strässchen vor TH» auf Pausenplatz, direkt in Trakt B



### Markierung Einbahnsystem Treppenhaus Oberstufe

- Markierung am Boden (Hauswart)

### Beschilderung alle WC, max. 2 Personen

- A3, gleiches Layout wie Hygiene- und Verhaltensregeln (Sekretariat)

### Verhaltensregeln Mittagstisch

- Gleiche Hygiene- und Verhaltensregeln wie Schulbetrieb plus zusätzlich keine Selbstbedienung (Sekretariat in Absprache mit Hauswart)

## 6.2 Mobiliar Schulzimmer

Jede Lehrperson richtet ihr Schulzimmer so ein, dass die 1.5m-Abstandsregel möglichst gut eingehalten werden kann. Im Idealfall auch auf Abstände zwischen den SuS achten. **Den SuS werden fixe Plätze zugewiesen, auf einen ständigen Wechsel der Sitzordnung ist zu verzichten** (idealerweise von Ferien zu Ferien Sitzordnung beibehalten).

## 6.3 Reinigung

### 6.3.1 Papiertücher, Seife, Abfalleimer

- Der Hausdienst ist dafür besorgt, dass in allen Schulzimmern und Toiletten jederzeit genügend Seife und Papiertücher vorhanden sind, mehrmals täglich Kontrollgang. Geschlossene Abfalleimer werden täglich geleert.

### 6.3.2 Oberflächendesinfektion und Raumlüftung

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, durch den Hausdienst gereinigt, neuralgische Punkte gelegentlich zusätzlich durch die Lehrpersonen.
- Kopierer und andere allgemeine Bürogeräte werden durch die Lehrpersonen vor jedem gebraucht desinfiziert.
- Stoffhandtücher werden alle aus dem Schulhaus entfernt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig stossgelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (Verantwortung Lehrperson). In den Korridoren übernimmt dies der Hauswart

## 6.4 Installation Aula

- Abtrennung mit Stellwänden: hinterer Bereich (Fensterfront) für Mittagstisch, vorderen Bereich Sitzungsbestuhlung ca. 20-25 Tische (Hauswarte PSS und KSS)

## 6.5 Einkauf und Lagerbestand Schutzmaterial

- Der Hauswart stellt den Lagerbestand für Papiertücher, Seife und Flächendesinfektionsmittel sicher.
- Die Beschaffung der Schutzmasken und die Sicherstellung des Lagerbestands erfolgt durch den Hauswart.

### *Primarstufe*

- für Lehrpersonen: Einwegmasken (2 pro Schultag)
- für Elternabende/gespräche: Einwegmasken 150 Stk
- für Exkursionen mit ÖV ab 12 Jahren: Einwegmasken 200 Stk
- für übriger Schulbetrieb: Einwegmasken 100 Stk

### *Oberstufe*

- für Lehrpersonen: Einwegmasken (2 pro Schultag)
- für SuS: Einwegmasken (10 pro Schulwoche, 2 Ersatz Sport pro SuS)
- für SuS-Isenthal Postautotransport: pro SuS 5 Stoffmasken (einmalig)
- für LP: Stoffmasken bei Bedarf
- für Exkursionen mit ÖV: Einwegmasken 500 Stk
- für Elternabende/gespräche: Einwegmasken 100 Stk
- für übriger Schulbetrieb: Einwegmasken 100 Stk
- kleine Hand- und Flächendesinfektion für Lehrpersonen im Schulzimmer vorhanden (Hauswarte)



## 7 Kommunikation (Eltern/SuS)

### 7.1 Kommunikation vorliegendes Schutzkonzept

Die Eltern/Erziehungsberechtigten und die SuS werden auf den Homepages (INFORMIEREN, Neuigkeiten) über wichtige Anpassungen wie folgt informiert.

- vorliegendes Umsetzungskonzept Seedorf, **Version 8 gültig ab 31. Mai 2021 (PDF)**
- COVID-19-Schutzkonzept für die obligatorischen Schulen in Uri, **Version 8 (PDF)**

### 7.2 COVID-19-Kommunikationskanäle

Die Schulen Seedorf nutzen ihre Homepages [www.psseedorf.ch](http://www.psseedorf.ch) und [www.ksseedorf.ch](http://www.ksseedorf.ch) unter (INFORMIEREN, Neuigkeiten) als aktiven COVID-19-Update-Kommunikationskanal. Ein regelmässiger Besuch der Seiten in diesem Schuljahr wird empfohlen. Zudem wurden die E-Mailadressen aller Erziehungsberechtigter einheitlich erfasst, um diese im Bedarfsfall über einen weiteren Kanal kurzfristig mit den wichtigsten Informationen bedienen zu können. Es wird erwartet, dass die E-Mails in regelmässigen Abständen geprüft werden. Für die Eltern der 1. Oberstufe **wird die Kommunikationsapp «Klapp» benutzt.**

Sollte es erneut zu einer Fernunterrichtssituation kommen, werden die Lehrpersonen die internen Kommunikationskanäle mit den Eltern und SuS verbindlich definieren. Als Gesamtschule würden wir nach wie vor unsere Homepages als «Hauptkommunikationskanal» nutzen, ergänzt mit E-Mail.

## 8 Abschliessende Bemerkungen

Das vorliegende Schutzkonzept beabsichtigt, die gesundheitlichen Risiken im Rahmen des Unterrichts an obligatorischen Schulen zu minimieren. Das Konzept will den Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der Eltern durch praktikable und umsetzbare Massnahmen sicherstellen. Als wichtigste Grundvoraussetzung gilt dabei die Erkenntnis, dass gemäss dem Konzept des BAG keine Distanzvorschriften zwischen Kindern nötig sind.

Es ist somit auch das Ziel des Schutzkonzeptes, Vertrauen in die Sicherheit aller am Schulbetrieb beteiligten Menschen zu gewährleisten - die Umsetzung der Massnahmen wird in den Schulgemeinden vollzogen. Der Erfolg des Schuljahres 2020/2021 wird voraussichtlich auch an der Akzeptanz in der Gesellschaft erkennbar werden: nur im gegenseitigen Verständnis und im Vertrauen auf die Massnahmen im Umgang mit der COVID-19 Pandemie wird die Gesellschaft den Umgang mit dieser neuartigen Gefahr lernen können. Das gilt einerseits für die beschränkenden Massnahmen zur Eindämmung der Risiken, andererseits auch für deren Lockerung. Und damit leistet die Schule einen wichtigen Beitrag für die gesamte Bevölkerung.

**Wir befinden uns im Endspurt dieses Schuljahres und hoffentlich auch auf der Zielgeraden der Pandemie. Wir alle hoffen, dass das Schutzkonzept nicht mehr angepasst werden muss, sondern abgeschafft werden kann. Bleiben wir auf den letzten Metern aber noch vorsichtig, um nicht kurz vor dem Ziel einen Rückschlag zu erleiden.**



## 9 Anhang

### 9.1 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule

Das Amt für Volksschulen (AfV) stellt den Schulen, dem Kantonsärztlichen Dienst und dem Amt für Gesundheit ein Merkblatt mit dem Ablauf (siehe Abbildung 3) und den wichtigsten Kontaktangaben zur Verfügung.

**Abbildung 3 Ablauf bei positivem Test im Umfeld der Volksschule**

